

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

FÜR DIE BETREUUNGSANGEBOTE IN DEN SCHULEN DER STADT FORCHTENBERG

Stand: 01.09.2025

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit steht in der nachfolgenden Ordnung der Begriff Schüler für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

1. Aufgabe

Betreuung in den Randzeiten

Die Stadt Forchtenberg bietet zusätzlich eine außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziff. 4 aufgeführt, an. Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle spielerische, pädagogische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die Betreuung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Aufnahme erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung binnen der ersten beiden Schulwochen eines Schuljahres bzw. bei Zuzug in die Stadt während des Schuljahres binnen der ersten beiden Schulwochen des Kindes. Bei Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung muss der Ferienbetreuungsvertrag spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn eingehen. Die Anmeldung für Randzeiten, bzw. für die Ferienbetreuung ist im Schulsekretariat der Geschwister-Scholl-Schule Forchtenberg oder bei der Leitung der Ganztagsbetreuung, bzw. im Schulsekretariat der Grundschule Ernsbach abzugeben.
- 2.2 Schüler, deren besonderen Bedürfnissen die Einrichtung nicht gerecht werden kann, können ausgeschlossen werden.
- 2.3 Das Betreuungspersonal regelt die Aufnahme der Schüler im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Forchtenberg.

3. Kündigung

- 3.1 Die Anmeldung gilt als verbindlich für ein Schuljahr. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis in begründeten Fällen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

- 3.2 Eine Änderung der Anmeldung ist erforderlich, wenn andere Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen.
- 3.3 Der Träger des Betreuungsangebots kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde (Ferienbetreuung, Mittagessen).
 - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungsgruppe/dem Betreuungspersonal über das Betreuungskonzept, sowie fortwährendes Stören in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten/Ferien

- 4.1 Im Interesse des Schülers und der Gruppe soll das Betreuungsangebot regelmäßig genutzt werden.
- 4.2 Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn der Schüler am Besuch der Gruppe verhindert ist.
- 4.3 Die Betreuungsgruppen sind von Montag bis Freitag während der Schulzeiten mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schulferien, der beweglichen Ferientage, der sonstigen Schließtage (Fortbildung, Betriebsausflug, etc.) und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.
- 4.4 In den Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) wird für alle Schüler im Stadtgebiet eine Betreuung in der Geschwister-Scholl-Schule Forchtenberg angeboten.
- 4.5 Die Schüler sollen nicht vor den Betreuungszeiten eintreffen. Eine Verlängerung der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- 4.6 Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- 4.7 Das Betreuungspersonal ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Betreuungsgruppe ausnahmsweise geschlossen.
- 4.8. Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

5. Elternbeitrag

- 5.1 Die Randzeitenbetreuung während der Schulzeit ist gebührenpflichtig.

Betreuungstage	von	bis	Gebühr
Forchtenberg			
Montag – Freitag	7:00 Uhr	8:00 Uhr	25,00 €/Monat
Montag – Freitag	12:30 Uhr	13:30 Uhr	kostenfrei
Mo., Di., Do.	15:00 Uhr	16:00 Uhr	15,00 €/Monat
Mittwoch und Freitag	13:30 Uhr	16:00 Uhr	25,00 €/Monat
Ernsbach			
Montag – Donnerstag Freitag	11:30 Uhr 11:30 Uhr	15:00 Uhr 14:00 Uhr	25,00 €/Monat
Montag – Donnerstag	15:00 Uhr	16:00 Uhr	kostenfrei

5.2 Die Ferienbetreuung ist ebenfalls gebührenpflichtig. Sie kann in den Herbst-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien nur wochenweise, aber in den Sommerferien auch tageweise gebucht werden.

Die Gebühren werden nach erteilter Abbuchungsermächtigung von der Stadt Forchtenberg eingezogen. Eine Betreuung findet nur statt, wenn mindestens fünf Kinder verbindlich dazu angemeldet sind.

Ferien-Betreuungszeit	Ferienwoche	Gebühr
7:30 – 14:30 Uhr	4 Tage-Woche	40,00 €/Woche
7:30 – 14:30 Uhr	5 Tage-Woche	50,00 €/Woche
Nur in den Sommerferien: 7:30 – 14:30 Uhr	1 – 5 Tage in der Woche	10,00 €/Tag

6. Aufsicht

- 6.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote für die ihnen anvertrauten Schüler verantwortlich.
- 6.2 Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 6.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Schülers in die Betreuungsgruppe durch das Betreuungspersonal und endet spätestens mit Ende der mit der Schule festgelegten Betreuungszeiten.

7. Versicherungen

- 7.1 Die Schüler sind gegen Unfall auf dem direkten Weg zum und vom Betreuungsangebot versichert, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller offiziellen Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Ausflug, Fest und dgl.).
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

- 7.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Grundschüler wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 7.5 Schüler, die sich besuchsweise (Schnupperschüler) oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 7.1 gegen Unfall versichert.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Bei Erkrankungen des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss dem Betreuungspersonal sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch von Betreuungsangeboten ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 8.2. Bevor ein Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – ein Betreuungsangebot wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht der Schüler die Betreuungsgruppe wieder, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Personensorgeberechtigten für die Folgen.

9. Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten begründet.

Stadtverwaltung Forchtenberg